Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Vermietung von Räumlichkeiten zur Veranstaltungsdurchführung sowie Erbringung veranstaltungsbezogener Dienstleistungen

AGB-Vermietung (BC, Stand März 2025)

1. Vertragsgrundlage

1.1 Die Rätz Events & Trading GmbH betreibt die Eventlocation „Paris2 Berlin" (im Folgenden „Location"). Die Location dient der Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen wie Hochzeiten, Verlobungsfeiern, privaten Weihnachtsfeiern und Sommerfesten sowie verglichenen Veranstaltungen. Es gilt dabei für den Kunden die Möglichkeit, neben der Anmietung der Räume noch weitere veranstaltungsbezogene Dienstleistungen der Rätz Events & Trading GmbH in Anspruch zu nehmen. Die im Einzelnen zu buchenden Leistungen werden individuelle vereinbart.

1.2 Die Rätz Events & Trading GmbH ist Betreiberin (nachfolgend „Betreiber") der Location und erbringt je nach individualisierung zusätzliche Leistungen. Die Rechte des Betreibers werden von der für die jeweilige Veranstaltung bevollmächtigten (Berechtigte) Mitarbeitern wahrgenommen.

1.3 Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Veranstaltungen, die vom Berechtigten organisiert und durchgeführt werden. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen, die dem Image der Rätz Events & Trading GmbH widersprechen, ist ausgeschlossen.

1.4 Die Betreiber nimmt mit der Vermietung keinen Einfluss auf den Markt. Er gewährleistet keinen Vorzug, eigenen, überlichten oder zeitlichen Gelegenheiten für Veranstaltungen gegenüber den ähnlichen Gerinnen.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für die Vertrage, welche die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung von Räumlichkeiten und -räumen, die Erbringung von Dienstleistungen und Lieferungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen, Technik und Aufbauten zum Gegenstand haben.

2.2 Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (nachfolgend „Mieter").

2.3 Werden mit dem Mieter im Vorfeld oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

3. Vertragsabschluss

3.1 Dem Mietverhältnis erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen Betreiber und Mieter mit dieser- und weiterhin gemeinsamen (nachfolgend „Veranstaltungsvertrag"). Wesentliche Bestandteile sind dabei diese AGB, die jeweils gültigen Preis- und Nutzungsordnung, die Pflichtenerklärung, die Pflichtenübersicht, die einschlägigen Hausordnungen sowie sonstige benannten Anlagen zum Vertrag.

3.2 Der Veranstaltungsvertrag kommt zustande, wenn der Mieter das auf seine Anfrage hin dem Mieter angebotene Angebot innerhalb der im Angebot angegebenen Frist unterschrieben zurücksendet. Nach Fristablauf ist der Betreiber berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, den Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen zu schließen, sofern er dem Mieter nicht zuvor eine Verlängerung der Frist gewährt hat.

3.3 Alle Vertrage und Ergänzungen zum Veranstaltungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Textform gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) übermittelt wird.

3.4 Aus der Optionsanfrage (Reservierung) eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Veranstaltungsvertrages hergeleitet werden, es sei denn, der Vermieter hat sich in der Bestätigung der Reservierung ausdrücklich mit einverstanden erklärt. Der Betreiber verpflichtet sich jedoch, eine gewisse Zeitspanne reservieren, bis der Kunde seinen Entschluss zur Vertragsschluss mitteilt.

3.5 Auch die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründet keinen Anspruch auf gleichlangende Veranstaltungen in der Zukunft, sofern individualvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

4.1 Der Mieter ist grundsätzlich alleiniger Veranstalter, sofern im Veranstaltungsvertrag nichts anderes geregelt ist.

4.2 Der Mieter muss gegenüber dem Betreiber, bei Vertragsschluss, eine Ansprechperson benennen, die ebenfalls dieser AGB und den Angaben in Kontrolle zu setzen. Gegenüber dem Betreiber bleibt der Mieter für die Einhaltung aller Pflichten, die dem Mieter nach diesen Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

4.3 Bei unentgeltlicher oder entgeltlicher Überlassung (auch Untervermietung) der Location gelten oder bleiben sie Dritte bleibt der schriftlichen Zustimmung des Betreiber. Der Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist. Einer Zustimmung im Sinne dieses Satzes gilt der Betreiber nicht, wenn es sich bei dem um eine Agentur handelt, die im einem Interesse oder im Anmietung eines Eventlocation beauftragt wurde, sofern und soweit sich der Dritte mit der gutachten Verwaltung im Rahmen des § 3 Absat AGB beteiligt.

4.4 Der Mieter hat den Betreiber unaufgefordert spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person (Veranstaltungsleiter) namentlich mit Kontaktdaten (z. B. Telefon) zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters im Sinne der Betriebs-Verordnung (BetrVO) Berlin für den Mieter gewährt und jederzeit erreichbar ist. Ohne einen solchen Veranstaltungsleiter darf eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

4.5 Der Veranstaltungsleiter hat im gewissen Begleitung der Veranstaltungsgäste beizumehmen und sich mit den Veranstaltungsdomen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Betreibers hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmungs/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, den möglichen Sicherheitsgeschehen, soweit von der Feuerwehr- und/oder Polizei- und/oder von dem Betreiber für erforderlich gehalten wurden.

4.6 Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsablaufes verpflichtet, muss jederzeit ansprechbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von dem Betreiber benannten Ansprechpartner, dem Betreiber oder Dritten zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist befugt, die Veranstaltung zu unterbrechen, zu verschieben oder abzubrechen, wenn Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst zu treffen. Anweisungen zur Evakuierung erteilt grundsätzlich der Betreiber in Absprache mit dem Mieter. Der Veranstaltungsleiter und durch einen von dem Betreiber benannten Ansprechpartner entscheidet.

4.7 Der Veranstaltungsleiter muss über ausreichende Kenntnisse der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (MuSCH) A.

4.8 Der Veranstaltungsleiter muss Mitarbeiter werden zusätzlich durch eine schriftliche Pflichtenübergabe des Betriebes an den Mieter konkretisiert. Im Fall der Nichterfüllung der Pflichtenübergabe haftet ausschließlich der Mieter.

5. Zweck und Ablauf der Veranstaltung

5.1 Den konkrete Nutzungszweck der Veranstaltung wird dem Betreiber spätestens bei Vertragsschluss mitgeteilt.

5.2 Der Mieter hat grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung den genaueren Ablauf mit dem Betreiber abzusprechen und das Programm bekanntzugeben, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Beabsichtige Änderungen sind dem Betreiber sofort mitzuteilen.

5.3 Die Einschränkung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Betreiber geeignet ist und gestattet wird, trifft allein der Betreiber.

5.4 Sämtliche Plichtenlage- und Ismen, Feuermelder, Hydranten, Rauchfängen, elektrische Verteilungen und Schaltkreisen, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt nach den gesetzlichen Vorgaben frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragen die Betreibers sowie die Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, in den Veranstaltungsräumen durchzuführen, auf denen sonstigen, insbesondere, rechtswidrigen, anstoßerregendes, artbenimmliches oder ähnliches Gedankengut verbreitet oder gezeigt wird. Mit der Unterschreibung des Angebots versichert der Mieter, dass die Veranstaltung keine der oben genannten Inhalte haben wird.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Gegenstand des Vertrages sind die Veranstaltungsräume bzw.bestimmen Räume, Flächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes (nachfolgend Mietgegenstand). Der konkrete Mietgegenstand ergibt sich aus dem Veranstaltungsvertrag und gegebenenfalls begleitenden Mietplänen.

6.2 Der Betreiber erlangt dadurcher hinaus weitere mit der Raumvermietung zusammenhängende Dienst- und Sachleistungen, die im Veranstaltungsvertrag und gegebenenfalls begleitenden Mietplan- und- Nutzungsplan gesagt sind. Für die mit der Raumvermietung zusammenhängenden Dienstleistungen, die erst innerhalb eines Monates nach Vertragsschluss bestellt werden, ist der Mieter verpflichtet, die Bestellung dem Betreiber unverzüglich zu bestätigen.

6.3 Die Mietgegenstand darf lediglich zu dem im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden. Änderungen des Nutzungszweckes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Betreiber ist berechtigt, die Zustimmung zu versagen, wenn der Zweck der Veranstaltung dem Ansehen des Betriebes widerspricht oder aus sonstigen sachlichen Gründen unzumutbar ist.

6.4 Die zeitliche Zurverfügungstellung sowie/ihre Mietgegenstandes ist auch den Dienst- und Sachleistungen des Betriebes erfolgt ausschließlich innerhalb der im Veranstaltungsvertrag festgelegten Zeitspanne.

6.5 Der Mietgegenstand wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem er sich derzeit befindet.

6.6 Ist oder laut der Dienstleistung des Mietgegenstandes an dem Mieter kann gemeinsam mit dem Mieter bzw. dem von ihm benannten Verantwortlichen der Mietgegenstand einschließlich der technischen Einrichtungen, Nebaugänge und Rettungswege beschrieb und auf die Eignung für die Veranstaltung hin überprüfen. Der Betreiber ist berechtigt, die Mietgegenstand bis zum Beginn der Veranstaltung zu überprüfen und/oder überprüfen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Ergebnisse dieser Prüfung sowie die etwaige erforderlichen Beschreibungen schriftlich festzuhalten.

6.7 Stellt der Mieter bzw. der von ihm benannte Verantwortlichen vor oder bei der Übersteuerung Mängel oder Beschädigungen an dem Mietgegenstand einschließlich der überlassenen Anlagen und Einrichtungen fest, und diese schriftlich und fotografisch mit Beispielfotos und dem Betreiber unverzüglich zu erfassen und dem Betreiber unverzüglich zu Kenntnis zu geben. Der Mieter haftet für Verschlechterungen dieser aus, dass keine erheblichen Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind. Der Betreiber kann im Einzelfall ein Übergabeprotokoll verlangen.

6.8 Der Betreiber ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Räumlichkeiten jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

7. Leistungs- und Sicherstellung

7.1 Der Betreiber ist zu Änderungen von verbraucht vermieteten Leistungen grundsätzlich berechtigt, soweit nach Vertragsschluss schwerwiegende Änderungsgründe entstehen, die eine Leistungsänderung zwingend notwendig machen. Änderungen und Abweichungen, die den Gesamtcharakter der vereinbarten Leistungen nicht verändern, sind dem Mieter zumutbar. Der Betreiber ist verpflichtet, die Änderungen dem Mieter unverzüglich zu bekanntgeben, dieser wird dann die Leistungsänderungen, sind nicht gestattet. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, sofern die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

7.2 Der Betreiber ist berechtigt, nach Vertragsschluss die vereinbarten Kosten unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters anzupassen, wenn eine nicht Anpassung aufgrund von:

a) Änderungen des Leistungsumfangs unbrüder der Leistungsbeschreibung durch den Mieter,

b) Änderungen von Abgaben und Steuern, die für den vereinbarten Leistungsumfang wesentlich und in diesem erhalten sind,

c) Änderungen von Betriebsvorgängen (z. B. Trebbenfleisen),

d) Änderungen etwaiger Mischsätze

e) bzw. wesentlichen Kostenveränderungen der Leistungen (einschließlich durch Kostenangelungen seiner Subunternehmer, ehrlicher Infrastrukturen oder Handwerksleistungen)

zumgrund erforderlich ist, und die zur Erhaltung führenden Umsätze von Vertragsleistungen nicht nicht eingrenzen und ber Vertragsstruktur für den Betreiber nicht abzeihbar waren. Die Erhöhungsmöglichkeit ist nur wirksam, wenn sie in Rechnung und unter Angabe der relevanten Gründen und Berechnungsmethoden mitgeteilt wurde. Der Betreiber ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Ermessens die berechtigten Interessen unverzüglich Rechnungsstellung und nicht gestattet. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

Mehrkosten der Leistung und gerät der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Kalkulation und den tatsächlich entstehen Einkäufen die Einrichtung zu tragen. Diese Mehrkosten sind von dem Veranstalter Zusätzen gem. zu seinem Verwaltungsrechten. Als Nachweis genügt auch die deutsche Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes – Konsumentenpreisindex (KPI) – im Monat/Jahr des Vertragsabschlusses vergleichen mit dem Veranstaltungsmonat/Jahr, wenn dieser um mehr als 10 % gestiegen ist. Eine Anpassung der Preise ist dann gemäß dem deutschen Verbraucherpreisindex Veranstaltungsmonat/Jahr maßgeblichen Veranstaltungsmonat/Jahr.

7.3 Die Vertragspartnern informieren einander über die Änderungen nach Ziffer 1 und 2 unverzüglich.

7.4 Bei einer Änderung der Preise nach Ziffer 2 hat der Mieter das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Preisänderung durch den Betreiber zu kündigen. Der Kündigungsrecht entfällt, wenn die Preisänderung ausschließlich zugunsten des Mieters ist oder lediglich unerhebliche Auswirkungen vorhanden sind. Der Betreiber hat in der Kündigungsmitteilung darauf hinzuweisen.

7.5 Nach Ablauf der Metzen kommen die vom Mieter eingegangen Dienstleistungen zu Lasten des Mieters kostenpflichtig ernfern unbilde auf Kosten des Mieters eingegangen werden. Eine Haftung des Betriebers für Verlust oder Beschädigung bei Einlagerung der Gegenstände ist ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Betriebers vorliegt.

7.6 Beschädigungen an Mieten, Fußboden und Lufmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei diesbezüglichkeiten Beschädigung erhält der Betreiber eine Schätzungsgabe vom Mieter, die sich nach dem Aufwand des Wiederherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet.

8. Einbringung von Fremdtechnik, externer Dekoration und sonstigen Materialien

8.1 Durch schriftliche Zustimmung (Textform genügt) kann dann der Betreiber dem Mieter die Einbringung von Fremdtechnik, grüdun Dekorationsgegenständen und/oder sonstiger sonstigen vergleichbaren/Materialien gestatten. Die Kosten für diese trägt die Mieter.

8.2 Durch die Einbringung von Gegenständen gem. Ziffer 8.1 entstehen dem Betreiber zusätzliche Kosten. Hinsichtlich der Einbringung von Fremdtechnik entstehen dem Betriebe Kosten insbesondere für Planung, Abstimmung mit dem Fremddienstleister und/oder Mieter, Anbindung der Fremdtechnik an die Gebäudetechnik, Prüfung und Freigabe durch Sachverständige, Personalkosten zwecks Anbindung und Überwachung der Fremdtechnik. Hinsichtlich der Einbringung von grüdun Dekorationsgegenständen und/oder sonstiger Materialien entstehen dem Betriebe zusätzliche Kosten für Konzeptentwicklung, Planung und Koordination in Bezug auf die Einbindung der Schnittstellenbedingungen.

8.3 Für diese Dienstleistungen, die zusätzlich dieser Kosten dem Mieter nach Aufwandsentschädigung zu berechnen. Die Aufwandsentschädigung berechnet sich proximal am Aufbaupersonal der Fremddienstleistungen, die je nach Umfang der Fremddienstleistungen der Aufwand und sonst die Kosten des Betriebes sowie. Die konkrete Aufwandsentschädigung wird individual-vertraglich vereinbart.

8.4 Der Mieter verpflichtet sich zur korrekten Benutzung der Aufwandsentschädigung eine Kopie des Angebotsfür Rechnung des Fremddienstleisters dem Betriebe bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu übersenden. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Betreiber berechtigt, die Aufwandsentschädigung auf Basis einer Kostenschätzung bis zum Ende der Veranstaltung zu berechnen.

9. Mietdauer / Nutzungszeiten / Rückgabe

9.1 Der Mietgegenstand wird ausschließlich für die im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Eine etwaige Verlängerung bedarf ausdrücklich ausgeschlossen. Nachweise Vorbereitungs-zeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau sind mit dem Betreiber zu berücksichtigen.

9.2 Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist der Mietgegenstand vom Mieter in gekamten Zustand besenrein zurückzugeben. Einer gewünschten Aufbewahrung zum Verlassen der Räume durch den Betreiber bedarf es nicht.

9.3 Stellt der Mieter bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter während der Mietdauer oder bei der Rückgabe Beschädigungen an dem Mietgegenstand einschließlich der überlassenen Anlagen und Einrichtungen fest, sind diese schriftlich und fotografisch mit Beispielen dem Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Mieter haftet für Verschlechterungen dieser aus, dass keine erheblichen Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind. Der Betreiber kann im Einzelfall ein Übergabeprotokoll verlangen.

9.4 Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, haftet der Mieter gegenüber dem Betreiber für sämtliche Schäden, die aufgrund der verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes entstehen. Der Mieter hat in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung für den Betreiber/Vermieter zu ersetzen. Der Vermieter kann höheren Schaden bleibt dem Betreiber vorbehalten.

10. Miet- und Nebenkosten

10.1 Die korrekte Vergütung ist individualvertragsgegt.

10.2 Eine Anrahmung ist in Höhe von 35 % des Gesamtmietpreises bei Unterschreibung des Angebots fällig und zahlbar innerhalb von 7 Tagen. Die übrigen 50 % sind zahlbar bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung. Dasselbe gilt für zusätzlich zur Miete vereinbarte Dienst- und Nebenleistungen. Die in Angebot angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

10.3 Der Betreiber ist berechtigt, gleichzeitig mit der Miete eine angemessene Sicherheitsleistung für alle Ansprüche des Betriebers im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag zu verlangen. Bei Zahlung einer Sicherheitsleistung in Geld ist der Betreiber nicht zur verzinsenden Anlage verpflichtet.

10.4 Bevor werden grundsätzlich nicht gewährt. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

10.5 Reduziert sich der Telefonverzahl der Veranstaltung nach Anzahlne des Angebots um mehr als 20 % der vorhergesehenen Metzerzahl, gewährt der Betreiber einen Nachlass um bis zu 10 %. Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

10.6 Erhöht sich die vorhergesehene Telefonverzahl, so ist dies dem Betreiber bis spätestens seitem Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, anderenfalls können keine Anpassungen der Veranstaltungspunkten vorgenommen werden. Die Erhöhung der Telefonverzahl ist durch den Mieter bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung erfolgt unter dem Vorbehalt der Unverfügbarkeit.

10.7 Erhöht sich die Telefonverzahl der Veranstaltung abweichend von Ziffer 11.6 um Tag der Veranstaltung, werden die Kosten für Speisen, Getränke und Personal berechnet im Verhältnis der vereinzelnden Kosten aus dem Vertrag. Der Einlass der weiteren Telefonverzahl ist unter dem Vorbehalt der organisatorischen Möglichkeiten.

10.8 Bei jeglichen Zahlungsverzug gegenüber dem Betreiber werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Betreiber vorbehalten.

11. Gebühren / Abgaben / Genehmigungen

11.1 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung zusätzlicher gesetzlicher Meldepflichten und die Erfüllung der entsprechenden Genehmigungen sowie für die Einhaltung sämtlicher behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen, die nicht bereits dem Betreiber bekannt sind. Die Genehmigungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Unentbehrlichkeit.

11.2 Die Mieter hat die Zahlungen der Verwaltungsgebühren einschließlich Vorschlägen, Inhalteinsicht sicke die Bereiteis Verwaltung Berlin (BetrVO), der Bauordnung, des Immissionsschutzrechtes, des Arbeitsschutz- und Arbeitsstättenrechtes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entrichten.

11.3 Die Mieter hat dafür aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Geldzinen und Steuern, die im Mietvertrauen ist für alle Ansprüchen. Für alle durch den Mieter bewaffnetem Kürzel ist der Einholung anbiedener Kürzelerzeugnisse an die Kürzelerzeugnisse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für Kürzelerzeugnisse (ausländische) Künstler ebenfalls allenige Sache des Mieters.

11.4 Der Betreiber hat einen Vertrag mit der GEMA für die Wiedergabe von Hintergrundmusik. Weitere gesetzliche Musiknutzungs muss im Verfolt bei der GEMA angemeldet werden. Diese Anmeldung GEMA pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die Entgrenzte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind Sache des Mieters. Der Mieter hat den Betreiber hierüber zu informieren.

Ab Dem Betreiber kann entschieden, ob er die Wiedergabe von Hintergrundmusik. Weitere gesetzlichen Musiknutzungs muss im Verfolt bei der GEMA angemeldet werden. Diese Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die Entgrenzte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind Sache des Mieters. Der Mieter hat den Betreiber hierüber zu informieren.

a) Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Sowert der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder nicht bereit ist, kann der Betreiber seine Zustimmung zur Durchführung der Veranstaltung jederzeit widerrufen.

b) Der Mieter erkennt unwiderruflich an, allenig alle Verpflichtungen zu tragen. Der Mieter hält den Betreiber in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren vor allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter umsellenfrich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

c) Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen zur Nachweisführung bzw. zur Sicherheitsleistung nicht nach oder nicht fristgemäß nach, berechtigt dies den Betreiber nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Forderung von Schadensersatz.

12. Ton-, Film- und Fotoaufnahmen

12.1 Der Mieter hat die erforderlichen Zustimmungen bei beteiligten Urheber- und Leistungsschutzrechtsinhaber für Ton-, Film- und Fotoaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen für Übertragungen der Veranstaltung eigenständig einzuholen. Aufnahmen der Location sowie des Logos und Namens des Betriebes dürfen nur für nicht gewerbliche Zwecke gestzt werden. Aufnahmen der Location sowie des Namens und des Logos des Betriebes zur gewerblichen Nutzung dürfen nur auschließlich, vorheriger, schriftlicher Zustimmung (E-Mail genügt) des Betriebers.

12.2 Der Betreiber hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche den Mietzwecke Veranstaltungsbetriebsmar als Bekwerb oder Gegenstandes bedürfen, zu widmend als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Werbezwecke zu verwenden. Der Mieter hat dem Betreiber die hierfür erforderlichen Rechte zu lassen. Jeder der Mieter nicht einverstanden ist, hat dem Betreiber schriftlich gegenüber dem Betreiber dieses Widerspruch erklärt. Eine vorherigen Mitteilung, der der Verwaltungsrechtes ordnungsgemäß ist, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung des Betriebers aufgrund unregelmäßiger Wiederbringungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.3 Die Rechte aus Ziffer 12.2 gelten ebenfalls nicht, soweit Mietzwecke oder sonstige haftungsrelevante Tatbestände zu Schäden an Leben, Körper, Gesundheit (Personenschäden) geführt haben oder betreibende eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorlegt. Dann haftet der Betreiber auch bei leichter Fahrlässigkeit.

12.4 Kommt es infolge einer Fehlerhaftung von Ton- oder Filmaufnahmen zu Verletzungen, Abzuge oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder dem Betreiber, haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

12.5 Für eingebrachte Sachen des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer, der Ausstellter sowie Besucher übernimmt der Betreiber bei einer dem Betreiber zuverschanen schuldhaften Verletzung außer in Fällen des vorsätzlichen oder grob Fahrlässigkeit keine Haftung.

12.6 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Vertretungsgehilfen des Betreibers.

13. Höhere Gewalt, Ahsage / Verlegung, Stornos

13.1 Bei höherer Gewalt handelt es sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung um ein von außen kommendes, keinen betreibbaren Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste verständigtsame zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis (BGH, Urt. v. 18.05.2021, Az. VIII ZR 267/19). Der Betreiber ist berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu lassen, wenn der Mieter nicht innerhalb der Ersatzfrist Ersatzgegenstände für den vereinbarten Veranstaltungszweck bereitstellt oder Ersatzgegenstände vorlegt, die nicht geeignet sind, den Veranstaltungszweck zu erfüllen.

13.2 Das nicht rechtzeitige Erreichen des Mieters underlie einen der mieteren Telefonnr, Demonstrationen, die Sicherheitslage bei außerhalb verdächtiger Gegenstände, schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm sowie beliebe Pandemien fallen in keinen Fall unter die Verantwortungsbereich des Betriebes und stellen daher unabwendbare Ereignisse dar. Mieten, Dem Mieter wird daher die Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, die dieser Risiken entsprechend abscheint. Diese Klausel erstreckt ihre Wirkung insbesondere nicht nicht nur Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Eine Klausel zu höherer Gewalt kann ihre Wirkung nur für Ereignisse entfalten, die für die Vertragspartner bei Vertragsschluss unvorhersehbar und nicht erkennbar waren. Die Klausel erstreckt ihre Wirkung ebenfalls nicht in Zusammenhang mit Hygienekonzepten aufhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesen Falle gelten die gesetzlichen Regelungen gem. ZPF, ZT.

13.3 Der Betreiber hatte nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die eine plötzlichkeit Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Betreiber zu vertreten sind. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder auf behördlichen Anordnung geschlossen werden, und ist der Betreiber nicht mehr dazu in der Lage, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Ersatzleistungen gegenüber dem Betreiber.

13.4 Führt der Mieter aus einem anderen, außerhalb von Ziffer 13.1 begenden und von dem Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte der Mieter sie verlegen, hat er dies dem Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den entsprechenden Rücktritt vom Vertrag gegenüber dem Betreiber schriftlich zu erklären. In diesem Fall ist der Mieter gegenüber dem Betreiber zum Ersatz des Schadens abzüglich ersparter Aufwendung verpflichtet. Trägt der Betreiber an der Veranstaltungsgebäude oder der verlegung nach Satz 1 ein Verschulden, so gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Mieter hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob er von seinem Recht Gebrauch macht.

13.5 Der Betreiber hat den Entschädigungsanspruch nach Ziffer 16 a entsch gestellt, d. h. unter Berücksichtigung der Höhe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Preis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung Ersparnisse Aufwendungen und gewährlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen berücksichtigt. Eine Ausfallentschädigung ist dabei grundsätzlich ausgeschlossen in folgender Höhe aller vereinbarten Entgelte:

- bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- danach: 85 %

13.6 Der Betreiber behält sich vor, anstelle von Stornierungspauschalen nach Ziffer 19.5 eine höhere konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbaren Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Betreiber verpflichtet, die geltendete Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

13.7 Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn eine Partei dem Vertragspartner die Erfüllung der Leistungen unmöglich ist, wenn dieser Umstand nach Vertragsschluss eintritt und die Partei dieses Ereignis nicht zuvorsehen, gilt der Sinnes und Zweck dieser Vertrages und dem Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zumutbar ist.

13.8 Sowie dieser Vertrag nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Vertretungsgehilfen des Betreibers.

14. Hausordnung / Hausordnung

14.1 Dem Mieter und seinen Veranstaltungsgästen steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Betreiber zu. Der Mieter und seine Veranstaltungsgäste sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten die allgemeingültigen und anerkannten Gesellschaftsregeln zu beachten, sowie die Ruhe der Nachbarschaft und der Hausordnung vorgeben. Der Verstoßen gegen die Hausordnung haben sie die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst beteiligt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

14.2 Dem Betreiber und den von ihm beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, seinen Besuchern und Dritten während dieser Veranstaltung ebenfalls uneingeschränkt zu.

14.3 Dies Mieteren gilt die Hausordnung, die Anlagen zum Vertrag. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung für Besucher Besucherdienstes wird und sichtbar im Eingangsbereich zur Verfügung stehen.

15. Lautstärke bei Musikdarbietungen

15.1 Musikveranstaltungen des Betriebers sind gesetzt und behördlich abgenommen. Eine Verstaltung der Lautstärke ist nicht möglich. Aus diesem Grund ist es nicht erlaubt ein Live-Bands nur ausnahmsweise nach persönlicher Anfrage bei dem Betreiber stattfinden.

15.2 Der Mieter hat sich an die Vorgaben TA-Lärm zu halten. Der Betreiber behält sich das Recht vor, Aufdrehenlinie bei Verletzungen von Beschwerden der Anlieger ab 22 Uhr zu schließen.

16. Aufrechnungs- / Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Betreiber anerkannt sind.

17. Eigenverhaftung

Der Betreiber hält sich vor, auf Veranstaltungsgelände und in angemessenen Umfang für sich selbst zu werben (bspw. Flyer).

18. Einladungen und Referenznutzung

18.1 Mächte der Mieter den Hausverbotsfreiung, Firma, Logo und/oder die Marke des Betriebers auf Einladungskarten, Online-Ankündigungen und ähnliche Bekanntgaben der Veranstaltung nutzen, so ist das nach vorheriger schriftlicher Einwilligung (Textform genügt) gestattet.

18.2 Dem Mieter ist gestattet, nach schriftlicher Einwilligung den Namen/Bezeichnung, Firma, Logo und/oder Marke des Betriebers und/oder der Veranstaltung und/oder Foto- und/oder Filmmaterial von der Veranstaltung für Referenzzwecke in Online-, Print- oder sonstigen Medien zu nutzen. In Ohne-Betrieb bestehen keine Verknüpfungsrechte.

19. Absage regen kriegerischer Auseinandersetzungen im Ausland

17.1 Kriegerische Auseinandersetzungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands wirken sich